



Arbeitsschutz
kompakt

Ihre Verantwortung im Arbeitsschutz

Wichtige Informationen für
Unternehmerinnen, Unternehmer
und Führungskräfte

Im Arbeitsschutz tragen Unternehmerinnen und Unternehmer die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. So steht es im Arbeitsschutzgesetz.

Gesunde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind motivierter, leistungsfähiger und damit entscheidend für den Erfolg eines Unternehmens. Auch im Wettbewerb um die besten Nachwuchskräfte sind Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wichtige Vorteile.

Doch welche Aufgaben haben Sie als Unternehmerin, Unternehmer oder Führungskraft nun konkret im Arbeitsschutz? Das erfahren Sie in dieser Broschüre.



So können Sie uns direkt kontaktieren:

Unter 0221 3778-0 von montags bis donnerstags von
8 bis 16 Uhr, freitags bis 15 Uhr. Ihre persönlichen
Ansprechpersonen finden Sie auf

➔ bgetem.de/ansprechpartner-bg-etem

Auf einen Blick

Arbeitsschutz im Betrieb	2
Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft	2
Haftung	4
Verantwortung im Betrieb	6
Unternehmerinnen und Unternehmer	6
Führungskräfte	13
Beschäftigte	17
Sanktionen und Regress	19
Anhang	22
Kopiervorlage: Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten	23
Literaturhinweise	24



Arbeitsschutz im Betrieb

Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft

Viele Unternehmerinnen und Unternehmer verbinden die Berufsgenossenschaft zunächst einmal mit dem jährlich anfallenden Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Zugegeben: Das ist nicht die beste Werbung. Wer aber einmal die Hilfe der Berufsgenossenschaft in Anspruch genommen hat, weiß, was er dafür bekommt.

Die ersten Berufsgenossenschaften wurden weit vor unserer Zeit gegründet: Am 1. Oktober 1885 wurden sie ins Leben gerufen. Seither hat sich viel geändert, ihrem Prinzip ist die gesetzliche Unfallversicherung aber treu geblieben. Es geht um den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, um die Sicherung ihrer Existenz nach einem schweren Arbeitsunfall – und auch um einen starken Verbund für Arbeitgeber zugunsten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Bei der gesetzlichen Unfallversicherung steht die Prävention besonders im Vordergrund: Erste und wichtigste Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist per Gesetz die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Das kommt auch Ihrem Unternehmen zugute: Arbeitsschutzmaßnahmen verbessern die Arbeitsbedingungen Ihrer Mitarbeitenden und steigern so die Attraktivität Ihres Unternehmens. Die Berufsgenossenschaft unterstützt Sie mit einem umfassenden und branchenspezifischen Präventionsangebot dabei, Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.



Bei der gesetzlichen Unfallversicherung steht die Prävention besonders im Vordergrund.



Aufklärung über mögliche Risiken war von Anfang an eine wichtige Aufgabe im Arbeitsschutz. Das Bild zeigt historische Plakate aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Leider wird die Bedeutung des Arbeitsschutzes oft unterschätzt. Einige Unternehmen tun sich schwer mit den Pflichten, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergeben. Häufig wird die Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sogar als zu aufwändig und teuer abgetan. Doch dies ist ein großer Irrtum: Verbesserte Arbeitsbedingungen und eine Wertschätzung der Leistung der Mitarbeitenden erhöhen ihre Motivation und senken nachweislich die Ausfallzeiten, sodass insgesamt optimale wirtschaftliche Ergebnisse möglich sind. Außer Zweifel steht auch: Unfälle können zu langen Unterbrechungen der Arbeit führen.

Die Berufsgenossenschaft übernimmt noch weitere wichtige Aufgaben: Denn im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sorgt sie für die ganzheitliche Rehabilitation der betroffenen Beschäftigten. Das bedeutet, sie stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine medizinische Versorgung erfolgt und eine berufliche sowie soziale Wiedereingliederung ermöglicht wird. Dabei gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“; ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit soll nicht zwangsläufig das Ende der beruflichen Tätigkeit bedeuten.

Auch die notwendigen Geldleistungen übernimmt die Berufsgenossenschaft für Sie. Sie sichert den



Partner in Sachen Arbeitssicherheit

Vielleicht haben Sie schon einmal Besuch von unseren Aufsichtspersonen erhalten. Diese prüfen, ob Sie Ihre Pflichten im Arbeitsschutz einhalten. Doch unsere Aufsichtspersonen können noch viel mehr: Sie beraten Sie auch umfassend und verstehen sich als Ihre Partnerinnen und Partner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit! Darauf haben Sie als Mitgliedsunternehmen einen Anspruch. Sprechen Sie uns an! Fragen Sie nach weiteren Informationen, Materialien und Seminaren speziell für Ihren Betrieb.

Die für Ihr Unternehmen zuständige Aufsichtsperson finden Sie auch online:

➔ www.bgetem.de

Webcode: **ansprechpartner**

Lebensunterhalt der betroffenen Beschäftigten etwa durch die Zahlung von Verletzten- und Übergangsgeld nach Ende der gesetzlichen Entgeltfortzahlung oder – bei bleibenden Einschränkungen – durch Rentenzahlungen.

Haftung

Verunfallt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen schwer oder erleidet eine Berufskrankheit, könnte dies Ihre Existenz bedrohen.

In Deutschland übernimmt Ihre Berufsgenossenschaft die Entschädigung für Personenschäden nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit in Ihrem Unternehmen. Sie trägt alle damit verbundenen Kosten und deckt somit die Haftungsansprüche gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern, Vorgesetzten und im Kollegenkreis ab.

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie keine Schadensersatzklagen von verletzten oder erkrankten Beschäftigten aus Ihrem Betrieb fürchten. Auch der Betriebsfrieden ist gesichert, denn Beschäftigte können untereinander ebenfalls keinen Schadensersatz für Personenschäden fordern.

Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft

Prävention (Arbeitsschutz)



- Belegschaft schulen
- Betriebe besichtigen und beraten
- Unfallursachen erforschen
- technische Arbeitsmittel prüfen
- Vorschriften erlassen

Unfallentschädigung (Versicherungsschutz)



- Rehabilitation**
- Heilbehandlung; medizinische Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe



- Geldleistungen**
- Verletztengeld
 - Übergangsgeld
 - Rente
 - Sonstiges



Rehabilitation vor Rente – die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln dafür, dass Beschäftigte wieder gesund werden und arbeiten können.

Dabei können Sie mit einem kalkulierbaren finanziellen Posten rechnen: Seit Jahrzehnten ist der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Unfallversicherung stabil. Die Berufsgenossenschaften machen keine Gewinne und legen nur die tatsächlich entstandenen Kosten auf die Solidargemeinschaft der Unternehmen um. Je weniger Unfälle passieren, desto weniger Kosten entstehen für Rehabilitation und Renten.

Das gilt auch für Ihren Betrieb: Denn ähnlich dem Schadensfreiheitsrabatt der KFZ-Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei der BG ETEM einen Beitragsnachlass als Prämie für geringe Unfallbelastung.

Grenzen der Haftungsablösung

Die Haftungsablösung bedeutet keine Befreiung von Pflichten. Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder Anordnungen können dazu führen, dass die Berufsgenossenschaft diejenigen in Regress nimmt, die den Schaden verursacht haben. Damit Ihnen dies nicht geschieht, beachten Sie bitte die weiteren Informationen in dieser Broschüre. Auch fällt nur der Personenschaden unter die beschränkte Haftung, nicht jedoch Sachschäden.



Verantwortung im Betrieb

Unternehmerinnen und Unternehmer

Fast alle Pflichten im Arbeitsschutz obliegen Ihnen als Unternehmerin oder Unternehmer. Machen Sie Arbeitsschutz zum selbstverständlichen Bestandteil der Organisation Ihres Betriebs und überlegen Sie, wie Ihre Beschäftigten noch sicherer und gesundheitsbewusster arbeiten können.

Für die betriebliche Sicherheit sind in erster Linie Unternehmerinnen und Unternehmer sowie abgeleitet auch die Unternehmensleitung verantwortlich. Sie haben als Unternehmerin bzw. Unternehmer dafür zu sorgen, dass in Ihrem Betrieb alles getan wird, um Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden – und müssen diesbezüglich auch die Kosten tragen.

Ihren Betrieb und seine Gefahrenquellen kennen Sie am besten. Daher stellt der Gesetzgeber Anforderungen an Sie. Sie sind verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften Ihrer Berufsgenossenschaft sowie die staatlichen Vorschriften zu kennen und zu befolgen, bzw. Sie müssen veranlassen, dass zuverlässige und fachkundige Personen diese Aufgabe für Sie erledigen. Zudem sind Sie gehalten, durch regelmäßige Kontrollen die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Sie dürfen sich auch nicht darauf verlassen, dass die Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft alle vorhandenen Mängel auffinden. Ein Bericht über die Betriebsbesichtigung oder die Feststellung der Aufsichtspersonen, dass keine Mängel



Zuverlässige und fachkundige Beschäftigte sind mit Aufgaben im Arbeitsschutz zu beauftragen.

ersichtlich seien, befreit Sie nicht von Ihrer Eigenverantwortung.

Auf Ihre Fachkräfte dürfen Sie sich jedoch verlassen, sofern deren einschlägige Fachkunde gegeben ist. Eine stichprobenartige Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist ratsam. Immer bleiben Sie insbesondere für die Auswahl, den Einsatz und die Beaufsichtigung Ihrer Fachkräfte verantwortlich.

Gesetzliche Grundlagen

Wer für den Arbeitsschutz verantwortlich ist, wird durch das Arbeitsschutzgesetz, die staatlichen Verordnungen zum Arbeitsschutz, das Sozialgesetzbuch (Teil VII) und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) vorgegeben. Geregelt wird dort auch, was die Verantwortlichen zu tun haben. Präzisierungen finden sich in technischen Regel- und Normenwerken.

Checkliste: Die Grundpflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer nach dem Arbeitsschutzgesetz

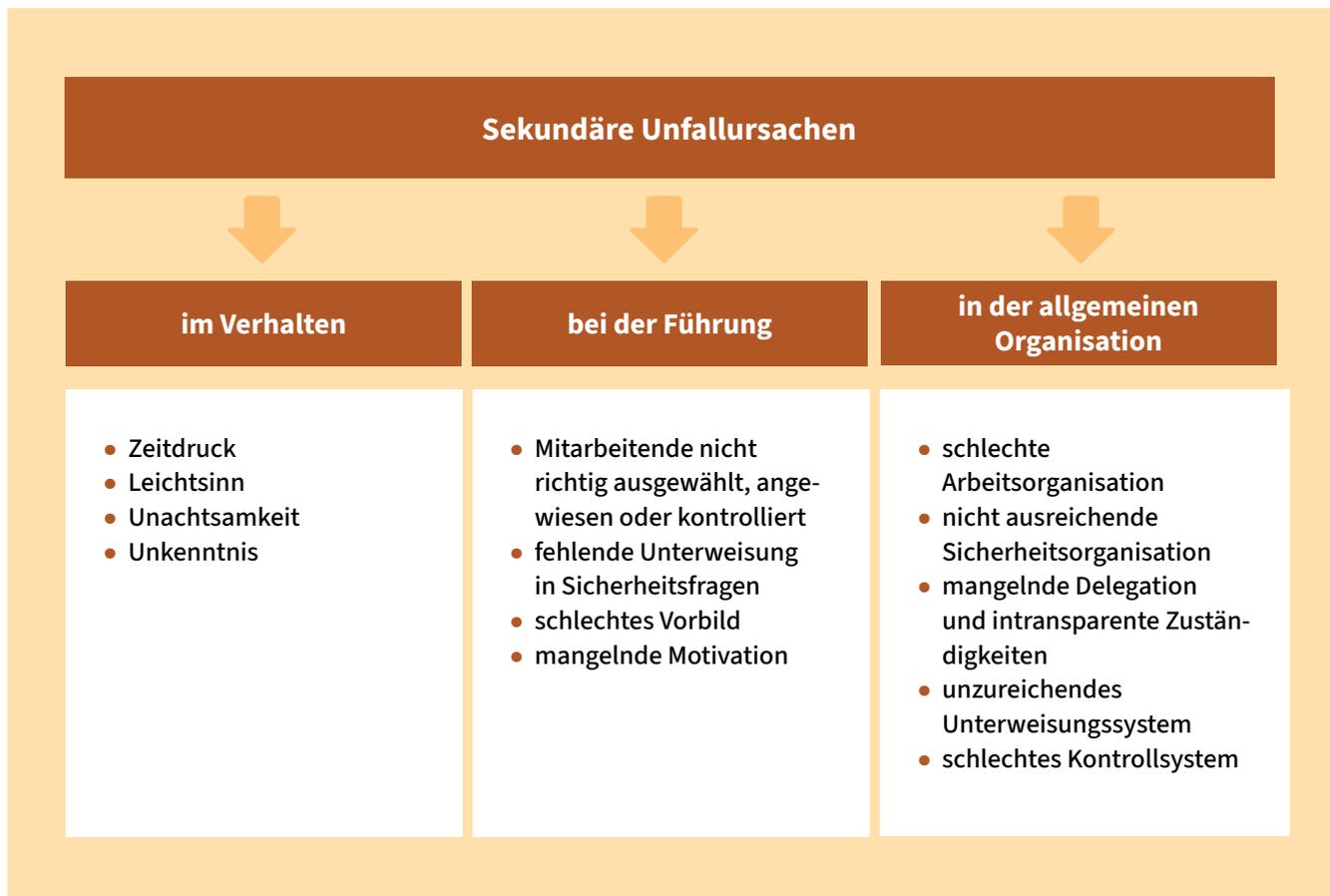
- Arbeitsschutz- und Sicherheitsorganisation im Betrieb planen und einführen
- Gefährdungsbeurteilung erstellen und geeignete Maßnahmen zur Arbeitsplatzgestaltung ergreifen und Gefährdungen vermeiden
- Schutzmaßnahmen ergreifen und Kosten für Arbeitsmittel und deren Instandhaltung tragen
- geeignete und qualifizierte Beschäftigte auswählen
- nötige Anweisungen geben und Belegschaft unterweisen
- sicherstellen, dass Schutzmaßnahmen bei allen Tätigkeiten beachtet werden
- dafür sorgen, dass Beschäftigte ihren Pflichten nachkommen

Organisation des Arbeitsschutzes

Ihre Berufsgenossenschaft berät Sie zu der Frage, wie Sie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ihrem Unternehmen am besten organisieren können. Folgende Bausteine gehören unter anderem zu den grundsätzlichen Präventionsmaßnahmen, die jeder Betrieb beachten sollte:

- Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Personen im Betrieb übertragen und diese qualifizieren
- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung organisieren
- Sicherheitsbeauftragte bestellen
- Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren
- Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen und umsetzen
- Unterweisungen durchführen
- Arbeitsmedizinische Maßnahmen beachten
- Persönliche Schutzausrüstungen bereitstellen
- Brandschutz- und Notfallmaßnahmen treffen
- Erste Hilfe sicherstellen
- Arbeitsmittel regelmäßig prüfen

Wodurch entstehen Unfälle?



Neben den primären, unmittelbar unfallauslösenden Ursachen spielen sekundäre Ursachen im Verhalten, bei der Führung und in der Organisation eine große Rolle.



Übertragen von Pflichten und Verantwortung

Als Unternehmerin oder Unternehmer sind Sie gerade in größeren Betrieben regelmäßig nicht in der Lage, allen gesetzlichen Pflichten selbst nachzukommen. Sie sind daher berechtigt und abhängig von der Betriebsgröße auch verpflichtet, einen Teil Ihrer Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz auf die nächsten Führungsebenen zu übertragen (Linienverantwortung). Sie müssen darauf achten, dass diese ihre Pflichten wirksam erfüllen können. Aus diesem Grund müssen Sie geeignete Vorgesetzte auswählen und diese für die Aufgaben im Arbeitsschutz qualifizieren.

Generell dürfen nach Arbeitsschutzgesetz nur zuverlässige und fachkundige Beschäftigte mit Arbeitgeberpflichten beauftragt werden. Außerdem müssen Sie diese mit den erforderlichen Befugnissen und finanziellen Mitteln ausstatten. Die Vorgesetzten müssen eigenverantwortlich bei den erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz tätig werden können.

Gestatten Sie Ihren Führungskräften, ihnen übertragene Pflichten zum Teil weiterzudelegieren, müssen Sie sie dazu bevollmächtigen. Die Übertragung der Unternehmerpflichten muss schriftlich erfolgen und von Ihnen sowie den Verpflichteten unterzeichnet werden. Nutzen Sie hierzu zum Beispiel unsere Vorlage „Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“ im Anhang.

Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten kann sich für die einzelne Führungskraft bereits aus dem Arbeitsvertrag ergeben, auch wenn dies dort nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Dies gilt insbesondere für Führungskräfte und aufsichtspflichtige Personen, die schon aufgrund ihrer Stellung im Betrieb eine erhöhte Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen. Ohne eine wirksame Delegation bleiben die Pflichten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz mit allen Konsequenzen bei Ihnen.

Beachten Sie außerdem: Sie behalten die Gesamtverantwortung und Oberaufsichtspflicht! Das bedeutet, dass Sie sich von Zeit zu Zeit vergewissern müssen, ob die Personen, auf die Sie die Pflichten übertragen haben, ihrer Verantwortung gerecht werden und bei der Weiterübertragung ihrerseits nur fachkundige und geeignete Beschäftigte ausgewählt haben. Diese können auch nicht „einfach“ all ihre Pflichten im Arbeitsschutz auf den untersten Beschäftigten übertragen. Eine solche Übertragung ist unwirksam. In diesem Sinne verantwortungsvoll handeln Sie, wenn Sie zum Beispiel die Übertragung der Pflichten gut organisieren und auch kontrollieren.

Welche Folgen hat die Pflichtenübertragung arbeitsrechtlich für die Beauftragten? Sie rücken in den Verantwortungsbereich der Unternehmerin oder des Unternehmers und müssen die mit ihrem Aufgabenbereich verbundenen Pflichten erfüllen. Bei Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen können die Arbeitsschutzbehörden oder die Berufsgenossenschaft, auch ohne dass es zu einem Unfall kommt, Pflichtverstöße durch Bußgelder sanktionieren.





Betriebsärztlicher Rat unterstützt bei der Prävention im Sinne von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Betriebsärztliche Aufgaben und Pflichten

Sie müssen Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinisch betreuen lassen. Dazu bestellen Sie nach den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner. Diese führen die Vorsorgeuntersuchungen durch und beraten Sie in allen Fragen des Gesundheitsschutzes. Die Mindestzahl der Einsatzstunden eines Betriebsarztes ist in der Vorschrift zu finden.

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Aufgaben und Pflichten

Nach Maßgabe der für Ihr Unternehmen geltenden DGUV Vorschrift 2 müssen Sie Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellen, die Sie bei der Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen unterstützen. Sicherheitsfachkräfte müssen über umfassende sicherheitstechnische Fachkenntnisse verfügen, die sie im Rahmen der dafür vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei der Berufsge-

nossenschaft erwerben können. Die Berufsgenossenschaft bietet die hierfür erforderliche Aus- und Fortbildung an. Sicherheitsfachkräfte im Betrieb können entweder festangestellte Mitarbeitende oder externe Fachkräfte sein. Alternativ ist auch die Beauftragung überbetrieblicher Dienste möglich. Die notwendige Zahl der Einsatzstunden einer Sicherheitsfachkraft ist in der Vorschrift festgelegt.

Sicherheitsbeauftragte: Aufgaben und Pflichten

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte, die Sie ehrenamtlich bei der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützen. Sie achten darauf, dass Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind, und weisen Kolleginnen und Kollegen auf sicherheitswidriges Verhalten hin. Der oder die Sicherheitsbeauftragte ist keine Aufsichtsperson, sondern hat eine unterstützende Funktion.

Beschäftigt Ihr Unternehmen mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so müssen Sie unter Berücksichtigung der für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten Sicherheitsbeauftragte bestellen. Sind Ihre Beschäftigten einer höheren Unfallgefahr ausgesetzt, so empfiehlt sich die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten schon bei weniger als 20 Beschäftigten. Die Benennung sollte schriftlich und unter Absprache mit dem Betriebsrat erfolgen. Weiterhin sollten Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die direkten Vorgesetzten einbeziehen.

In der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ finden Sie einen Mustervordruck zur

Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, ferner praxisnahe Informationen zur Gesundheitsförderung und Arbeitssicherheit in Ihrem Unternehmen.

Arbeitsschutzausschuss

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten richten einen Arbeitsschutzausschuss ein, der sich über Probleme der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes austauscht, Maßnahmen festlegt und koordiniert. Dem Arbeitsschutzausschuss gehören in der Regel an: Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person, zwei Betriebsratsmitglieder, Sicherheitsfachkraft, betriebsärztliche Ansprechperson, Sicherheitsbeauftragter.

Verantwortung delegieren

Betriebliche Vorgesetzte	Verantwortung entspricht dem Umfang der Befugnisse und dem Rahmen der persönlichen Möglichkeiten
Sicherheitsfachkraft	Nur im Rahmen ihrer unterstützenden und beratenden Tätigkeit verantwortlich
Sicherheitsbeauftragte	keine Verantwortung
Betriebsärztinnen, Betriebsärzte	alleinige Verantwortung für ihren Bereich
Betriebsrat	keine Verantwortung (aber Kontrollfunktion)
Beschäftigte, Leiharbeitende	keine Verantwortung



Führungskräfte

Bereits in Ihrer Position als Führungskraft haben Sie im Rahmen Ihrer arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht Sorge für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden zu tragen. Nehmen Sie diese Verantwortung ernst. Nutzen Sie diese, um Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu schützen, sondern auch lange arbeitsfähig und motiviert zu halten.

Als Führungskraft sind Sie ausschließlich verantwortlich für den Betriebsteil, der in Ihrem Aufgabenbereich liegt. Ihre Verantwortung endet dort, wo die persönliche Möglichkeit des Eingreifens aufhört. Übrigens: Auch Ihre übergeordneten Vorgesetzten – ohne Ausnahme – sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit!

Eigenverantwortung

In Ihrem übernommenen Zuständigkeitsbereich sind Sie aufgrund Ihres Arbeitsvertrages und Ihrer Stellung im Betrieb verpflichtet, Leben und Gesundheit der Ihnen anvertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen. Zugleich haben Sie auch eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten, die sich in Ihrem Verantwortungsbereich aufhalten.

Unternehmerinnen und Unternehmer können eigene, ihnen obliegende Pflichten im Arbeitsschutz teilweise auf Führungskräfte ihres

Betriebes übertragen. Diese Übertragung befreit sie weder von ihren Grundpflichten noch von ihrer Gesamtverantwortung.

Auch wenn Führungskräfte arbeitsrechtlich im Rahmen ihrer Befugnisse Aufgaben anderen Personen übertragen, behalten die Delegierenden Pflichten wie:

- Auswahl („Die richtige Person auf den richtigen Platz setzen“)
- Organisation („Sagen, wo es langgeht“)
- Kontrolle („Sich davon überzeugen, dass ...“)
- Meldung („An den nächsten Vorgesetzten, wenn eigene Möglichkeiten erschöpft sind“).

Ihre Pflichten im Betrieb erstrecken sich darauf, zu beachten und zu überwachen, dass in Ihrem Arbeitsbereich

- alle Betriebseinrichtungen wie Maschinen, Werkzeuge, Arbeitsplätze und
- das Verhalten Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – natürlich auch Ihr eigenes – den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

Keinesfalls dürfen Sie dulden, dass Ihnen unterstellte Beschäftigte vorhandene Sicherheitseinrichtungen ungenutzt lassen oder umgehen!

Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter tragen Sie originäre und abgeleitete Pflichten im Arbeitsschutz.

Eine abgeleitete Arbeitgeberpflicht stellt zum Beispiel die Feststellung dar, ob ein Beschäftigter den Anforderungen am Arbeitsplatz gewachsen ist und deshalb überhaupt eingesetzt werden kann. Daneben steht die eigene Pflicht der Vorgesetzten bspw. einzugreifen, wenn sich gefährliche Lücken im Schutz anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeigen. Geeignete Anweisungen zu geben und die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen – vor allem bei Missständen – durchzusetzen sowie die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zu überwachen, wird zu den typischen Pflichten zählen.

Verantwortung kann auch unangenehme Folgen haben. Als Vorgesetzte oder Vorgesetzter können Sie zur Verantwortung gezogen werden, wenn Ihnen ein schuldhaftes, d.h. vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen vorgeworfen werden kann und Sie dadurch einen Körperschaden verursacht haben.



Pflichten der Vorgesetzten im Arbeitsschutz

Alle Beschäftigten, also auch die Vorgesetzten, sind verpflichtet, bei ihrer Arbeit die Arbeitsschutzbestimmungen und die Weisungen des Arbeitgebers zu beachten und auch selbst für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Vorgesetzte dürfen auch in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte nichts tun oder unterlassen, was „ihre“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gefahr bringen könnte. Also müssen sie vor allem die richtigen Anweisungen geben und die Arbeiten sicher organisieren. Das sind originäre Pflichten der Vorgesetzten, wenn auch abgeleitet aus ihrem besonderen Arbeitsauftrag.



Führungsaufgaben im Arbeitsschutz für Vorgesetzte

Gesund führen

Nutzen Sie Ihre Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so, dass diese motiviert und engagiert arbeiten können. Bedenken Sie dabei auch, dass Ihr Führungs- und Arbeitsverhalten Vorbildcharakter besitzt. Beschäftigte, die mitarbeiterorientiert geführt werden, entlasten Sie als Führungskraft. Sie erbringen unter anderem eine bessere Leistung, sind seltener krank, entwickeln sich persönlich und fachlich weiter und sind kollegial und unterstützend im Team.

Zum gesunden Führen gehören alle Maßnahmen, mit denen Sie Einfluss nehmen können. Wenden Sie diese Führungsregeln an:

- Gefährdungen im Aufgabenbereich beurteilen
- Vorbild sein
- Gespräche führen
- Motivieren
- Argumentieren
- Beschäftigte einsetzen
- Beschäftigte unterweisen
- Beschäftigte und Vorgänge kontrollieren
- Auffälligkeiten und Missstände melden
- Getroffene Maßnahmen dokumentieren

Checkliste: Führungsmittel optimal für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Mitarbei- terinnen und Mitarbeiter anwenden

- Vorschriften einhalten
- Gefährdungen ermitteln, beurteilen und dokumentieren
- Für sichere technische Anlagen und Geräte sorgen
- Regelmäßige Unterweisungen durchführen
- Auch an Beschäftigte denken, die überdurchschnittlich gefährdet sind
- Klare Anweisungen geben
- Regelmäßig kontrollieren, ob Vorschriften eingehalten werden
- Auf richtige Anwendung der persönlichen Schutzausrüstung achten
- Melden, wenn die eigenen Möglichkeiten erschöpft sind
- Unterstützung bei Schwierigkeiten suchen
- Service der Berufsgenossenschaft nutzen



Beschäftigte

Eigenverantwortliches Arbeiten der Beschäftigten befreit die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Erfüllung ihrer Grundpflichten. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass Beschäftigte die Sicherheitsvorschriften einhalten. Es gibt kein Arbeiten auf eigene Gefahr. Es gilt aber auch: Wenn die Verantwortlichen ihren Pflichten nachgekommen sind, wirkt dies in Bezug auf etwaige Sanktionen entlastend.

So groß das Mitgefühl mit den Beschäftigten, die einen Unfall erlitten haben, auch ist, es wird häufig zunächst ihr Fehlverhalten herausgestellt. Aber dahinter steht oft eine allzu vordergründige Betrachtungsweise. Beim näheren Hinsehen gibt es fast immer einfache Maßnahmen, die den Unfall verhindert hätten und sich aus naheliegenden Sorgfaltspflichten ableiten lassen.

Nur diese Pflichten treffen andere als das Unfall-opfer selbst.

Eigenverantwortung

In den Unternehmen wird heute mehr und mehr „eigenverantwortlich“ gearbeitet. Oft stehen dann keine Vorgesetzten mehr zur Planung und Durchführung der Arbeiten zur Verfügung. Diese Führungsorganisation befreit den Arbeitgeber und die noch immer „übergeordneten“ Vorgesetzten aber nicht von der Erfüllung der Grundpflichten, die ihnen das Arbeitsschutzrecht auferlegt. Sie haben

weiter für die sicheren Werkzeuge und Hilfsmittel, für eine sichere Organisation der Arbeitsabläufe, u. a. durch die Einsetzung einer oder eines Aufsichtspflichtigen, und für die Einhaltung der nötigen Verhaltensregeln zu sorgen. Von dieser Verantwortung kann kein modernes Führungsmodell und auch keine Risikobereitschaft der Beschäftigten den Arbeitgeber oder die Vorgesetzten freisprechen.

Arbeitgeber und Vorgesetzte müssen also gerade auch gegen Fehler der Beschäftigten geeignete Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen. Dafür haben sie Anweisungs- und Unterweisungspflichten. Sie müssen damit rechnen, dass es zu Unachtsamkeiten, Ermüdung, Nachlässigkeit oder sogar risikofreudigem Verhalten kommen kann. Daher sind Kontrollpflichten unerlässlich.

Ein Verweis auf ein mögliches Selbstverschulden der betroffenen Person oder ein Mitverschulden anderer Beschäftigter genügt nicht, um Vorgesetzte von ihrer Verantwortung zu entlasten. Zeigen sich Verhaltensfehler, müssen Arbeitgeber und Vorgesetzte eingreifen. Das Vorgehen bei Fehlern orientiert sich an Art und Schwere des Fehlers sowie an der Größe der Gefahr. Das gilt natürlich auch, wenn Beschäftigte sehenden Auges gegen Schutzbestimmungen verstoßen.

Besteht eine unmittelbar drohende Gefahr für Leben und Gesundheit, ist meist die sofortige Beendigung der Arbeiten geboten, um der

Verantwortung gerecht zu werden. Insbesondere Belehrungen und Ermahnungen kommen dann zu spät. Der nötige Schutz lässt sich in solchen Situationen nur schaffen, wenn sofort eingegriffen wird. Dann steht jeder in der Pflicht, der die Gefahr erkennt bzw. ihr am nächsten steht, also den Schaden noch abwenden kann. Diese Pflicht ergibt sich aus übergeordneten Regelungen. Je akuter die Gefahr, desto schneller und ohne Rücksicht auf „Zuständigkeiten“ ist zu handeln.

Verantwortung im Arbeitsschutz bedeutet nicht, für die Fehler anderer einzustehen, sondern sie vor Fehlern zu bewahren. Die Verantwortung der Arbeitgeber und Vorgesetzten umfasst auch die Pflicht zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahren, die diese selbst herbeiführen.

Umgekehrt gilt aber auch:

Haben Unternehmerinnen, Unternehmer, Unternehmensleitung und Vorgesetzte

- keine Fehler bei der Wahrnehmung der Pflichten gemacht und insbesondere Anweisungen, Unterweisungen und Kontrollen durchgeführt,
- haben sie keine Kenntnis von Verhaltensfehlern
- und/oder von gefährlichen Situationen,

kann man sie für Regelverstöße, die außerhalb ihres Einflussbereiches begangen werden, in der Regel nicht persönlich verantwortlich machen.



Sanktionen und Regress

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt oder als verantwortliche Person erforderliche Handlungen in solcher Weise unterlässt, kann von der Berufsgenossenschaft bei einem Unfall in Regress genommen werden. Mit dem Regress oder Rückgriff verlangt sie die Aufwendungen, die sie zum Ausgleich der Unfallfolgen gesetzlich erbringt, von den Verantwortlichen zurück. Dieser Rückgriff, der hier näher erläutert wird, stellt somit eine Ausnahme von der Haftungsablösung dar, die die Berufsgenossenschaft grundsätzlich leistet.

Verantwortung in der Unfallverhütung bedeutet die Verpflichtung für den Arbeitsschutz; Fehlverhalten von Unternehmerinnen, Unternehmern und Vorgesetzten, sei es falsches Handeln oder vorwerfbares Unterlassen, kann bei einem Unfall weitreichende Folgen haben:

- Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch, z. B. bei fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung
- ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen (Bußgeld), wenn gegen bestandskräftige Anordnungen der Aufsichtspersonen oder gegen bußgeldbewehrte berufsgenossenschaftliche Vorschriften verstoßen wurde, ohne dass es zu einem Unfall gekommen sein muss
- Aufwendungsersatzanspruch der BG für die ihr unfallbedingt entstandenen Kosten (Regress)
- arbeitsrechtliche Folgen bei Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten

Vorsätzlich handelt, wer eine Tat bewusst und gewollt begeht. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in außergewöhnlich hohem Maß verletzt, d. h. naheliegende, einfachste Überlegungen unterlässt und nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen. Gemeint ist eine objektiv besonders schwere und auch subjektiv nicht entschuldbare Pflichtverletzung, etwa wenn

ein Arbeitgeber Beschäftigte auf Dächern arbeiten lässt, aber keine Maßnahmen zum Schutz vor Absturz trifft (keine PSA, keine entsprechenden Einrichtungen). Leichte Fahrlässigkeit zieht keinen Regress nach sich. Leicht fahrlässig handelt jemand, der zum Beispiel aus Unachtsamkeit und in Eile einer anderen Person auf den Fuß tritt und sie dabei verletzt.

Schadenersatzforderung (Regress)

Für oft sehr hohe Kosten bei schweren Unfällen soll bei vorsätzlichem Handeln oder grober Fahrlässigkeit nicht die Solidargemeinschaft der Unternehmen mit deren Beiträgen aufkommen. In diesen Fällen nimmt die Berufsgenossenschaft Regress, d. h. sie richtet sich mit ihren Forderungen nach Schadenersatz an den Verursacher. Der Regress entlastet die Unternehmen und sanktioniert eine besondere Pflichtwidrigkeit in der Unfallverhütung. Er kann sich auch gegen mehrere Personen oder das Unfallunternehmen als juristische Person richten.

Bußgeldverhängung

Ein Bußgeldverfahren kann die Berufsgenossenschaft bei schuldhaften Verstößen gegen bußgeldbewehrte Vorschriften, die also für diesen Fall eine Ordnungswidrigkeit vorsehen (z. B. § 32 DGUV Vorschrift 1), sowie gegen bestandskräftige Anordnungen einer Aufsichtsperson einleiten.

Bußgelder können bei Verstößen gegen Unfallverhütungsvorschriften und Anordnungen von Berufsgenossenschaften sowie gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes oder Rechtsverordnungen durch die staatlichen Arbeitsschutzbehörden verhängt werden. Eine Geldbuße dient vorrangig der Ahndung von begangenen Unrecht, zudem durch ihre Warnfunktion auch der Verhütung erneuter Pflichtverletzungen.



Beispiele für Rechtsfolgen

Straftat

(§ 229 StGB Körperverletzung)
(§ 222 StGB fahrlässige Tötung)



Geld- oder Freiheitsstrafe
– bis 3 Jahre bei Verletzung
– bis 5 Jahre bei Tötung

Ordnungswidrigkeit

Verletzung der Aufsichtspflicht,
Verstoß gegen UVV
(§ 130 OWiG, § 209 SGB VII)



Bußgeld

grob fahrlässige Verursachung eines Arbeitsunfalls

(SGB VII § 110 – Regress)



Erstattung der Reha- und
Leistungskosten an
Berufsgenossenschaft

Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten



Abmahnung / Kündigung u. a.

Anhang

Kopiervorlage: Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten	23
Literaturhinweise	24



Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten

Herrn / Frau

werden für den Betrieb/die Abteilung*

der Firma (Name)

(Anschrift)

die dem Unternehmer/der Unternehmerin hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten*
- Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen*
- eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen*
- arbeitsmedizinische Untersuchungen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*

Dazu gehören insbesondere:

Ort

Datum

Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers

Unterschrift der/des Verpflichteten

* Nichtzutreffendes streichen

Literaturhinweise

Gesetze und Regelwerke

Arbeitssicherheitsgesetz

DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Filme

Film „Verantwortung im Ernstfall“ (DVD015)

Lernangebote

Lernmodul „Verantwortung im Arbeitsschutz“

 elearning.bgetem.de

Broschüren, Flyer, Arbeitshilfen

Kurzbroschüre „Der Sicherheitsbeauftragte“ (JB017)

Checklisten „Organisation des Arbeitsschutzes“ (SZ018)

Broschüre „Der Beitrag des Betriebsrats zur Arbeitssicherheit“ (JB005)

Faltblatt „Leitfaden für die betriebliche Unterweisung, Informationen für Vorgesetzte“ (PU022-1)

Broschüre „Arbeiten von zu Hause: rechtliche Rahmenbedingungen der Arbeitssicherheit“ (JB013)

So bestellen Sie bei uns:

 medien.bgetem.de oder versand@bgetem.de, medien@bgetem.de

Bei Fragen zu unserem Medienportal wenden Sie sich bitte an: 0221 3778-1020

Wir für Sie Die BG ETEM

Für Ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Wir sind die gesetzliche Unfallversicherung für rund vier Millionen Menschen in über 230.000 Mitgliedsbetrieben und versichern Unternehmen aus den Bereichen Energie- und Wasserwirtschaft, Textil und Mode, Feinmechanik, Elektrohandwerke und elektrotechnische Industrie sowie Druck und Papierverarbeitung.

Unser Auftrag:

Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten.

Wir unterstützen Sie durch:

- Beratung und Aufsicht
- Seminare
- Messungen (z. B. Gefahrstoffe)
- Prüfung und Zertifizierung
- Medien (z. B. Broschüren, Filme, online)

Sollte es doch zu einem Unfall oder einer Berufskrankheit kommen, kümmern wir uns um die bestmögliche Versorgung. Wir lösen die Haftung der Unternehmerinnen und Unternehmer für die gesundheitlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten ab.

Unsere Leistungen:

- Heilbehandlung/Rehabilitation
- Berufshilfe
- Haushalts-, Wohnungs-, Kfz-Hilfe
- Entschädigungsleistungen

Mehr über uns und unsere Leistungen:

➔ www.bgetem.de

BG ETEM

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
➔ www.bgetem.de

Folgen Sie uns:



Bestell-Nr. JB011

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter ➔ medien.bgetem.de

Bildnachweise: iStock.com/ Morsa Images-955959336 (Titel);
Kaj Kandler/DGUV (Seite 2); DGUV (Seite 3);
Wolfgang Bellwinkel/DGUV, Dominik Buschardt/DGUV,
NAMPIX/stock.adobe.com-528174948 (Seite 4 v. l. n. r.);
BG Klinikum Bergmannstrost Halle (Saale) (Seite 5);
goodluz/stock.adobe.com-202330168 (Seite 6);
Robert Kneschke/stock.adobe.com-180736825 (Seite 7);
Martin Moritz/DGUV (Seite 9 o.);
iStock.com/antos777-177031254 (Seite 9 u.);
Kaj Kandler/DGUV (Seite 11);
Jacob Lund/stock.adobe.com-187492298 (Seite 13);
stocksy.com/Lightsy-4937454 (Seite 15);
iStock.com/monkeybusinessimages-530202684 (Seite 17);
Charlie's/stock.adobe.com-586666829 (Seite 19);
WavebreakMediaMicro/stock.adobe.com-76102549 (Seite 21)